

## Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:  
öffentlich

<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
FB I/10/SJä	23.01.2020	Vorlage 011/2020

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Ortschaftsrat Pobzig	Ö 6	27.10.2020
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 11	05.11.2020

**Betreff**

Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Pobzig vom 23.08.2001

**Finanzielle Auswirkungen?**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
- Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- Ergebnisplan Budget/Produkt:
- Finanzplan
- einmalig  laufend
- Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
- Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
  - einmalig  laufend
  - durch einen Nachtragshaushalt

**Mitzeichnung**

Fachbereich: Bürgermeisterin  
Person: Falke, Susan  
Datum: 29.01.2020

Fachbereich: Fachbereich II  
Person: Bader, Katrin  
Datum: 27.01.2020

Fachbereich: Fachbereich I  
Person: Windirsch, Luisa  
Datum: 23.01.2020

Fachbereich: Fachbereich III  
Person: Dreyer, Sophie  
Datum: 23.01.2020

<b>Sachdarstellung:</b>
-------------------------

Die Satzung der Gemeinde Pobzig über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 23.08.2001 verweist in § 1 auf § 53 Abs. 7 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Diese Vorschrift existiert nach mehrfacher Änderung der Bauordnung nicht mehr. Auf Nachfrage, ob die Satzung nicht schon allein wegen der Änderung des höherrangigen Rechts aufgehoben ist, empfiehlt die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises im E-Mail-Schreiben vom 28.11.2019 in Person von Frau Hildebrandt grundsätzlich die Aufhebung der Satzungen, auch wenn die Rechtsgrundlage bereits abgeschafft wurde.

Der Stadtrat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA.

<b>Beschlussentwurf:</b>
--------------------------

**Der Stadtrat Nienburg (Saale) beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Pobzig vom 23.08.2001.**

<b>Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis</b>
---

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)    Sitzung am: 05.11.2020    TOP: Ö 11
---

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)